



Formular

Hundeanmeldung und Anzeigebblatt für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Hinweis: NÖ Hundehaltegesetz/NÖ Hundeabgabegesetz 1979

Gemäß § 4 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden unverzüglich durch den Hundehalter bei der Gemeinde anzuzeigen. Gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist der Erwerb eines Hundes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.



Das Geburtsdatum dient bei Namensgleichheit zur leichteren Personenidentifikation (und für einen möglichen Abgleich mit dem ZMR).

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Kontaktdaten: Hundehalter

Anrede *	Titel		
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *	Nachname: *		
Geburtsdatum: *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		
Digitale Zustellung erwünscht * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			

Angaben zum Hund

Rasse (bei Mischlingen nähere Beschreibung): *	Geschlecht * <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Rufname des Hundes *	Geburtsdatum *
Farbe *	Chipnr. *

Hund wird in Klosterneuburg gehalten seit (Monat u. Jahr): *	Anzahl der Hunde im Haushalt inklusive Neuanmeldung:*
Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll: *	
Name des Vorbesitzers (Züchters) *	
Hauptwohnsitz des Vorbesitzers (Züchters) *	

Erforderliche Nachweise

- Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes - Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Versicherungspolizze oder Bestätigung der Versicherung)
Nachweis der erforderlichen allgemeinen und erweiterten Sachkunde (NÖ Hundepass) zur Haltung dieses Hundes *
<input type="checkbox"/> folgt bis
<input type="checkbox"/> liegt dem Formular bei

Beilagen

<input type="checkbox"/> NÖ Hundepass
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die erforderliche Absolvierung der erweiterten Sachkunde
<input type="checkbox"/> Versicherungspolizze oder
<input type="checkbox"/> Bestätigung der Versicherung

Kenntnisnahme*

<input type="checkbox"/> Ich nehme folgendes zur Kenntnis: *
Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhandengekommen oder verstorben ist.
Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen udgl.). Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.
Die Evidenzhaltung der Hunde und die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Zugrundelegung der einlangenden An- und Abmeldungen. Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Termine darf dringendst empfohlen werden. Die NICHTMELDUNG und NICHTKENNZEICHNUNG von Hunden ist strafbar!
Solange eine Hundeabmeldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Kenntnisnahme*

- Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Hund gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz an allen öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb und Leine zu führen ist.
(vgl. Informationsblatt NÖ Hundeeabgabegesetz/NÖ Hundehaltegesetz)

Bestätigung*

- Hiermit bestätige ich den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf den Namen des Hundehalters mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,00 pro Hund für Personen- und Sachschäden und verpflichte mich, diese aufrecht zu erhalten. *
- Wenn nicht alle Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz erbracht wurden, bestätige ich, dass ich auf die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen wurde. *
(vgl. Informationsblatt NÖ Hundeeabgabegesetz/NÖ Hundehaltegesetz)
- Ich bestätige, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben. *

SEPA Lastschrift Mandat

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates ist zwingend das angehängte Formular "SEPA-Lastschrift Mandat" ausgefüllt und unterschrieben sowie eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises diesem Antrag beizulegen. Erfolgt dies nicht, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
(vgl. Formular SEPA-Lastschrift-Mandat)

Möchten Sie ein SEPA-Lastschrift Mandat erteilen? * Ja Nein

Beilagen

- Formular SEPA-Lastschrift-Mandat
 Kopie des amtlichen Lichtbildausweises

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift

Beilagen

- Informationsblatt NÖ Hundeeabgabegesetz/NÖ Hundehaltegesetz
- Formular SEPA-Lastschrift-Mandat



NÖ Hundeabgabegesetz

Gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Hundeabgabegesetz ist der Erwerb eines Hundes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhandengekommen oder verstorben ist.

Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen udgl.). **Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.**

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind.

NÖ Hundehaltegesetz

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden unverzüglich durch den Hundehalter bei der Gemeinde zu melden.

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden gemäß § 1 NÖ Hundehaltegesetz

- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Führen von Hunden gemäß § 8 NÖ Hundehaltegesetz

- Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Kinderbetreuungseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Veranstaltungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.
- Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb **oder** an der Leine geführt werden. Sofern erforderlich, jedenfalls aber
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - auf Kinderspielplätzen,
 - an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison,
 - bei Veranstaltungen und
 - in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.

Information Hundekotsackspender:

Um die Hundebesitzer zu animieren, den Kot ihres Hundes selbst wegzuräumen und dadurch Verschmutzungen von Grünflächen, Gehsteige und -wege durch Hundekot Abhilfe zu verschaffen, hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg in den letzten Jahren Sackspender zur Hundekotbeseitigung aufgestellt. Durch diese Sackspender, bei denen sofort Säcke und Mülltonnen zur Verfügung stehen, soll die Entsorgung eine zusätzliche Erleichterung darstellen. Bei der Auswahl der Standorte wurden auch die Wünsche und Vorschläge aus der Bevölkerung wahrgenommen.



Formular

SEPA-Lastschrift-Mandat

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Angaben zur Ermächtigung*

- Neuanlage Änderung Stornierung
 Haus- und Grundbesitzabgaben Hundeabgabe

Kontaktdaten Kontoinhaber

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:
Vorname: *	Nachname: *
Straße: *	Hausnr.: *
PLZ: *	Ort: *
Telefonnr.:*	E-Mail:

Kontodaten

IBAN: *	BIC:
---------	------

Liegenschaft

Liegenschaftsadresse: *	Kundennummer (Mandatsreferenz): *
-------------------------	-----------------------------------

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Abgaben, bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 8 Wochen, ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Datum, Unterschrift

Zahlungsempfänger

Stadtgemeinde Klosterneuburg
IBAN: AT89 3236 7002 0000 0752, BIC: RLNWATWW367, Creditor ID: AT12ZZZ00000009129